

**Bebauungsplan 141: Riehen Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse /  
Burgstrasse / Rebenstrasse (Areal «Im Glögglhof»)  
(BP 141)**

Vom 10. Februar 1993 (Stand 28. März 1993)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939,  
beschliesst:

*Für den Text des Bebauungsplans siehe den Anhang.*

Link zu den Bebauungsplänen und Dokumenten in OEREBlex im Geoportal:

<https://oereblex.bs.ch/api/geolinks/245.html>

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b> | <b>Änderung</b> | <b>Fundstelle</b> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-------------------|
| 10.02.1993       | 28.03.1993           | Erlass         | Erstfassung     | 1993              |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>Fundstelle</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-------------------|
| Erlass         | 10.02.1993       | 28.03.1993           | Erstfassung     | 1993              |

**141****Riehen****Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse (Areal «Im Glögglihof»)**

GRB vom 10. Februar 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11'788 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 19. August 1992 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Auf dem sich innerhalb des Planungsperimeters befindlichen Areal darf eine Bruttogeschossfläche von maximal 20'000 m<sup>2</sup> entsprechend der im Überbauungsplan dargestellten Baukuben und Stockwerkszahlen realisiert werden.
- b) Die im Überbauungsplan eingetragenen Profile für die verschiedenen Gebäudetypen sind massgebend. Die Kote von 290,06 m ü. M. darf, ausser durch Liftaufbauten, nicht überschritten werden.
- c) Es dürfen höchstens 166 Parkplätze erstellt werden.
- d) Es sind mindestens 315 Velo-/Mofaplätze einzurichten.
- e) Die Überbauung ist behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.
- f) Die Überbauung ist an den Wärmeverbund Riehen-Dorf anzuschliessen.
- g) Sämtliche Häuser und Mietobjekte sind an die Ortsantennenanlage anzuschliessen. Aussenantennen sind nicht zulässig.
- h) Mit dem Baubegleiten ist ein verbindlicher Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- i) Die Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu versehen.
- k) Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. <sup>1)</sup>

*Link zu den Bebauungsplänen und Dokumenten in OEREBlex im Geoportal:*

<https://oereblex.bs.ch/api/geolinks/245.html>

<sup>1)</sup> Wirksam seit 28. 3. 1993.